

Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket

Juni 2024

Das Bildungs- und Teilhabepaket unterstützt und fördert Kinder und Jugendliche in der Grafschaft Bentheim, deren Eltern Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Asylbewerberleistungen, den Kinderzuschlag zum Kindergeld oder Wohngeld beziehen.

Diese Leistungen müssen nur von Empfängerinnen und Empfängern von Wohngeld und/oder Kinderzuschlag ausdrücklich beantragt werden. Bei allen anderen Leistungsempfängerinnen und –empfängern ist eine gesonderte Antragstellung nicht notwendig. Allerdings muss das zuständige Team für den Bereich Bildung und Teilhabe Kenntnis davon erhalten, wenn Leistungen nach dem SGB II, SGB XII beziehungsweise Asylbewerberleistungsgesetz bewilligt wurden und die entsprechenden Daten erfassen. Hierfür ist ein globaler Antrag auszufüllen.

Für die Beantragung von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes hat der Landkreis Grafschaft Bentheim im **Rathaus/ Sozialamt der Samtgemeinde Neuenhaus** einen Servicepunkt für Bildung und Teilhabe eingerichtet.

Die digitale Antragstellung erfolgt über die entsprechende Dienstleistung im Bürgerportal und ist mit folgendem Link auch direkt aufrufbar: <https://portal.grafschaft-bentheim.de/dienstleistungen/-/egov-bis detail/dienstleistung/8560/show>

Was umfasst das Bildungs- und Teilhabepaket?

Mitgliedsbeiträge für Freizeitaktivitäten (Kultur, Sport und Freizeit):

Jedes berechnigte Kind unter 18 Jahren erhält die Möglichkeit, monatlich im Wert von 15 € in den Bereichen Sport, Kultur, Freizeit mitzumachen. Damit kann z. B. der Fußball- oder Reitverein, der Musikunterricht oder die Ferienfreizeit bezahlt werden.

Besprechen Sie mit Ihrem Kind, was es interessant findet und ausprobieren möchte. Vielleicht gehen seine Freundinnen und Freunde in einen bestimmten Verein? Dann fragen Sie Ihr Kind, ob es dort auch Mitglied werden möchte.

Gemeinsames Mittagessen in Schule oder KiTa:

Die Schule bietet von montags bis donnerstags ein warmes Mittagessen an. Die Aufwendungen für Ihr Kinde werden komplett übernommen.

Ausflüge

Schulfahrten, z. B. in den Tierpark, ins Theater oder in ein Museum sind für die berechtigten Kinder kostenfrei. Die entsprechende Einladung der Schule/Kita reichen Sie bitte beim Jobcenter ein.

Klassenfahrten

Die Kosten für mehrtägige Klassenfahrten werden in voller Höhe übernommen. Reichen Sie hierfür den Elternbrief oder ähnliches bei Jobcenter ein.

Lernförderung

Werden Lernziele (insbesondere die Versetzung) nicht erreicht und die sonstige schulische Unterstützung reicht nicht aus, kann Ihr Kind Lernförderung/Nachhilfe nutzen. Lassen Sie sich von der Lehrerin oder dem Lehrer bestätigen, wieviel zusätzliche Förderung Ihr Kind braucht.

Die Lernförderung gilt für ein konkretes Angebot, mehrere Nachhilfestunden oder einen ganzen Kurs, je nachdem was die Lehrerin oder der Lehrer für notwendig erachtet hat.

Die Koordination und Durchführung der Lernförderung übernimmt die Volkshochschule Grafschaft Bentheim. Eine Durchführung kann bei ausreichend Personal am Vormittag in der Schule oder am Nachmittag in der Schule/ zu Hause stattfinden.

Schulbedarf für die Anschaffung von Lernmaterialien:

Sie erhalten zweimal pro Jahr einen Zuschuss für Schulbedarf, wie z. B. Hefte, Stifte, Taschenrechner und Schulranzen (104,00 € zum Schuljahresbeginn im August und 52,00 € im Februar).

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen für den Schulbedarf (= Schulbeihilfe) und für die Schülerbeförderungskosten werden als Geldleistung (durch eine Überweisung) gewährt.

Alle übrigen Leistungen werden als Sachleistung erbracht. Die Abwicklung dieser Leistungen erfolgt über das Online-System der **BuT-Card**.

Was ist die BuT-Card?

Die BuT-Card ist eine Plastikkarte, die als Ausweis- und Identifikationsmedium genutzt wird, um die Bildungs- und Teilhabeleistungen in Anspruch nehmen zu können.

Wo erhalte ich die BuT-Card?

Die BuT-Card wird Ihnen nach Beantragung (s.o.) mit dem Bewilligungsbescheid zugesandt. Sie können im Onlinesystem der BuT-Card sehen, welche Leistungen im Einzelnen bewilligt wurden. Die entsprechenden Zugangsdaten werden zur Verfügung gestellt

Wie „bezahle“ ich mit der BuT-Card?

Für die Einlösung der Sachleistungen muss der Anbieter der Leistung (Kindertagesstätte, Schule, Anbieter Lernförderung, Sportverein, Musikschule und so weiter) informiert werden, dass die Kosten über die BuT-Card abgerechnet werden. Alles weitere veranlasst der Leistungsanbieter.

Hierfür benötigt der Leistungsanbieter lediglich die auf der Rückseite der BuT-Card aufgedruckte Kartennummer. Wenn beispielsweise die Schule Kosten für eine Klassenfahrt anfordert, wird der Schule einfach die Nummer der BuT-Card mitgeteilt. Die Schule rechnet die Kosten der Klassenfahrt dann über das Onlinesystem ab.